

Ergänzungsvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag (§ 10 und § 11 BBiG) im Rahmen der Verordnung über die Berufsausbildung Papiertechnologe/Papiertechnologin

Nach der Verordnung vom 20. April 2010 über die Berufsausbildung zum/zur Papiertechnologen/Papiertechnologin sind zusätzlich zu den Pflichtqualifikationen **zwei** Wahlqualifikationen aus der Auswahlliste (§3 Nr.2) **bei Vertragsabschluss festzulegen** (bitte ankreuzen).

Wichtiger Hinweis: Die Änderung einer Wahlqualifikation während der Ausbildungszeit stellt eine Vertragsänderung dar und ist der IHK schriftlich einzureichen.

Bitte geben Sie in der Übersicht die Wahlqualifikationen an und senden uns das Formblatt zurück.
Vielen Dank.

Ausbildungsbetrieb

Auszubildende/r

Stempel/Unterschrift des Ausbildenden

Unterschrift des Auszubildenden und ggf. gesetzlichen Vertreter

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der/dem Auszubildenden werden die folgenden **zwei** Wahlqualifikationen vereinbart::

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Zellstoff | <input type="checkbox"/> Altpapier |
| <input type="checkbox"/> Holzstoff | <input type="checkbox"/> Ausrüstung |
| <input type="checkbox"/> Veredelung | <input type="checkbox"/> Produktionsanlagen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Zellstoff |
| <input type="checkbox"/> Stoffaufbereitung | <input type="checkbox"/> Hydraulik und Pneumatik |
| <input type="checkbox"/> Mechanik | <input type="checkbox"/> Messen, Steuern, Regeln |
| <input type="checkbox"/> Elektrotechnik | <input type="checkbox"/> Energieerzeugung |